



Gemeinde Goldegg

Hofmark 18, 5622 Goldegg
☎ (06415) 8117-0, -Fax (06415) 8117-22
www.goldegg.gv.at, gemeinde@goldegg.gv.at

VERORDNUNG Zweitwohnsitzabgabe

920/8 - 2022
Mag. Christiane Aschaber
15.12.2022

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg vom 23. November 2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 23. November 2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00 €
über 40 bis 70 m ²	455,00 €
über 70 bis 100 m ²	650,00 €
über 100 bis 130 m ²	845,00 €
über 130 bis 160 m ²	1.040,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.235,00 €
über 190 m ² bis 220m ²	1.430,00 €
über 220 m ²	1.625,00 €

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	130,00 €
über 40 bis 70 m ²	227,50 €
über 70 bis 100 m ²	325,00 €
über 100 bis 130 m ²	422,50 €
über 130 bis 160 m ²	520,00 €
über 160 bis 190 m ²	617,50 €
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00 €
über 220 m ²	812,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Hannes Rainer

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 15.12.2022

Abgenommen am 30.12.2022